		Ort, Da	itum:	
	Name Vorname			
Straße Hausnummer			Telefonnummer	
	Postleitzahl Ort		E-Mail	
Schulle Gesch	ches BSZ Alfons Goppel Sch eitung Herrn OStD Joachim S wister-Scholl-Str. 28-32 Schweinfurt			
	g auf Gewährung von Nach körperlich-motorischer Beeir Mutismus und vergleichbare Autismus mit kommunikative	nträchtigung er Sprachbehinderung	□ Hörschädigung	nstiger Sehschädigun
gemäß	3 Art. 52 (5) BayEUG und §	33, § 34, § 36 BaySch0		
für:			geboren am:	
	Name, Vorname			Datum
Sehr a	eehrter Herr OStD Sagstette	r.		
die obe	en genannte Schülerin/der ob		pesucht derzeit/ab de	m kommenden
Schulja	die Klasse	BFS =	: Berufsfachschule	BS = Berufsschule
	BFS Ernährung und Versorgung BS Landwirtschaft/Gartenbau BS Körperpflege (Friseurhandwerk)			O BFS Sozialpflege O BS Textil uf O BFS Pflege
tenaus Einglie Gutacl	n* beantrage/n* aufgrund eine sweises (einschließlich der zu derungshilfe und/oder* förde htens gemäß Art. 52 (5) BayE der Beeinträchtigung hervorg	igrunde liegenden Besc erdiagnostischer Berichte EUG und § 33, § 34, § 3	<i>heide)</i> und/oder* <i>von</i> e und/oder* <i>eines son</i>	Bescheiden der nderpädagogischen
	Nachteilsausgleich			
	O wie in			empfohlen
	Notenschutz			
	O wie in			empfohlen
Notens Es bes Nachte innerha Der fac	es* ist bewusst, dass Maßnah e) im Zeugnis aufgeführt werd schutz gewährt wurde, wird d steht die Möglichkeit mit einer eilsausgleich oder Notenschu alb der ersten Woche nach U chärztliche oder amtliche Nach	den. Für aus Vorklassen ieser auch im Abschlus m schriftlichen Antrag au Itz zu verzichten. Ein Ve Interrichtsbeginn zu erkl	übernommene Zeug s- bzw. Entlasszeugn uf bereits gewährte M erzicht auf Notenschut ären.	nisnoten, für die is vermerkt. aßnahmen zum iz ist spätestens
Mit fre	undlichen Grüßen			
Untersci	hrift: volljährige Schülerin/volljährige		perechtigte/Erziehungsbere	echtigter*
aonriift .	on der Beretungelehrkreft:			

geprüft von der Beratungslehrkraft:
* nicht Zutreffendes bitte streichen

BaySchO § 33 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Nachteilsausgleich im Sinne des Art. 52 Abs. 5 Satz 1 BayEUG muss die für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen wahren, die sich aus den allgemeinen Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweils besuchten Schulart und Jahrgangsstufe ergeben, und ist auf die Leistungsfeststellung begrenzt. ²An beruflichen Schulen kann ein Nachteilsausgleich nicht gewährt werden, soweit ein Leistungsnachweis in einem sachlichen Zusammenhang mit der durch die Prüfung zu ermittelnden Eignung für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Ausbildung steht.
- (2) ¹Nachteilsausgleich kann nur Schülerinnen oder Schülern gewährt werden, die nach den lehrplanmäßigen Anforderungen einer allgemein bildenden oder beruflichen Schule unterrichtet werden. ²Bei nicht dauernd vorliegenden Beeinträchtigungen, insbesondere vorübergehender Krankheit, sind Schülerinnen und Schüler regelmäßig auf einen Nachtermin zu verweisen.
- (3) ¹Zulässig ist es insbesondere
 - 1. die Arbeitszeit um bis zu ein Viertel, in Ausnahmefällen bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit zu verlängern,
 - 2. methodisch-didaktische Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen einzusetzen, einzelne schriftliche Aufgabenstellungen zusätzlich vorzulesen und die Aufgaben differenziert zu stellen und zu gestalten,
 - 3. einzelne mündliche durch schriftliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt zu ersetzen, mündliche Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen zu ergänzen sowie mündliche und schriftliche Arbeitsformen individuell zu gewichten, sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung in den Schulordnungen vorgegeben ist,
 - 4. praktische Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung auszuwählen,
 - 5. spezielle Arbeitsmittel zuzulassen,
 - 6. Leistungsnachweise und Prüfungen in gesonderten Räumen abzuhalten,
 - 7. zusätzliche Pausen zu gewähren,
 - 8. größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen, zu gewähren,
 - 9. in Fällen besonders schwerer Beeinträchtigung eine Schreibkraft zuzulassen sowie
 - 10. bestimmte Formen der Unterstützung, die der Schülerin oder dem Schüler durch eine Begleitperson gewährt werden, zuzulassen.

²In den Fällen der Nrn. 9 und 10 gilt eine inhaltliche Unterstützung als Unterschleif.

(4) ¹Vor allem in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung kann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben darauf verzichtet werden, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach den allgemeinen Leistungsanforderungen mit Ziffernnoten zu bewerten, wenn dies eine Überforderung vermeiden kann. ²Stattdessen wird das individuelle Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler verbal umschrieben. ³Diese Maßnahme ist kein Nachteilsausgleich. ⁴Schulartspezifische Voraussetzungen für die Schulaufnahme oder für das Erreichen eines allgemein gültigen Schulabschlusses können mit der verbalen individuellen Leistungsbeschreibung nicht erreicht werden.

§ 34 Notenschutz

- (1) ¹Notenschutz wird ausschließlich bei den in den Abs. 2 bis 7 genannten Beeinträchtigungen und Formen und nur unter den weiteren Voraussetzungen des Art. 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BayEUG gewährt. ²Er erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. ³ § 33 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Bei körperlich-motorischer Beeinträchtigung ist es zulässig,
 - 1. in allen Fächern auf Prüfungsteile, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können, und
 - 2. an beruflichen Schulen auf die Bewertung der Anschlag- und Schreibgeschwindigkeit zu verzichten.
- (3) Bei Mutismus und vergleichbarer Sprachbehinderung sowie Autismus mit kommunikativer Sprachstörung ist es zulässig, in allen Fächern auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen, zu verzichten.
- (4) ¹Bei Hörschädigung ist es zulässig,
 - 1. auf mündliche Präsentationen zu verzichten oder diese geringer zu gewichten,
 - 2. auf die Bewertung des Diktats sowie der Rechtschreibung und der Grammatik zu verzichten, soweit sie bei Leistungsnachweisen Bewertungsgegenstand sind,
 - 3. bei Fremdsprachen auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit zu verzichten und
 - 4. in musischen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen, zu verzichten.
- ²Sofern Lehrkräfte mit Gebärdensprachkompetenz oder Gebärdensprachdolmetscher einbezogen sind, ist es außerdem zulässig,
 - 1. dass sie bei schriftlichen Arbeiten Aufgabentexte gebärden und
 - 2. dass die Betroffenen vollständig oder überwiegend mündlichen Beitrag durch Gebärdensprache erbringen.
- ³Abs. 3 bleibt unberührt.
- (5) Bei Blindheit oder sonstiger Sehschädigung ist es zulässig, in allen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen, zu verzichten.
- (6) Bei Lesestörung ist es zulässig, in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in Fremdsprachen auf die Bewertung des Vorlesens zu verzichten.
- (7) Bei Rechtschreibstörung ist es zulässig, auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten.